



Besondere Hilfeleistungen

(seit der Dienstrechtsnovelle 2018 – Änderung des Gehaltsgesetzes - Aufhebung des § 83c Gehaltsgesetz und Aufhebung des WHG – Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz mit BGBl. I Nr. 60/2018)

Geschichtlicher Hintergrund:

Ende der 1980 Jahre und Beginn 1990 kamen im Dienst mehrere Polizisten bei Amtshandlungen ums Leben bzw. wurden schwer verletzt.

**KERSCHBAUM Karl, RevInsp., gestorben 05.09.1984,
(flüchtender Täter schoss mehrmals, und 1 Projektl traf den Koll. ins Herz)**

**SCHROTTENBACH Ferdinand, RevInsp., gestorben 16.03.1991
(wurde von einem flüchtenden Bankräuber erschossen)**

**KÖSSNER Wolfgang, RevInsp., gestorben 22.05.1991
(wurde von einer tobenden Psycho erstochen)**

KURZ Franz, RevInsp., erschoss 1990 zwei Bankräuber, wurde selbst von 4 Projektilen getroffen und ist seither invalide.



Strassennamen
getöteter Polizisten





Bis zu diesem Zeitpunkt gab es für Angehörige von im Dienst ums Leben gekommenen oder schwer verletzte Polizistinnen und Polizisten keine finanzielle Absicherung der Angehörigen (Gattin/Gatte und Kinder). Für die Hinterbliebenen/Angehörigen gab es keine Versorgung. Der/die Täter waren in der Regel mittellos oder konnten sonst nicht zu finanziellen Leistungen gezogen werden (Tod, mittellos, flüchtig, kein Wohnsitz im BG, usw) und mussten auf dem Zivilrechtsweg geklagt werden (Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Ersatzleistungen für Beschädigte Gegenstände, Kleidung, Heilungskosten, usw).

10 Tage nach dem Tod von Koll. SCHROTTENBACH marschierten ca. 3000 Sicherheitswachebeamte zum Bundeskanzleramt und nahmen an der Trauerkundgebung teil. In einer Resolution wurde hingewiesen, dass seit 1884 bereits 4 Beamte im Dienst erschossen wurden. Vom damaligen Vorsitzenden der Polizeigewerkschaft Herbert TICHOVA wurde ein „Vorschuss durch den Dienstgeber“ gefordert. Demonstrationen/Striaks standen im Raum.



Streik nach Tod Koll. Schrottenbach



Dank an die Kronen Zeitung für Geldspende Schrottenbach





Am 11. Juni 1991 fand in Wien eine Kundgebung statt an der ca. 16.000 Polizisten, Kriminalbeamte und Gendarmeriebeamte über die Ringstraße zum Ballhausplatz zogen.



Kundgebung



Ausfluss aus der Demonstration vom 11. Juni 1991 war die Zusage der Bundesregierung einer finanziellen Absicherung von im Dienst getöteten oder schwer verletzten Kollegen.

Mit BGBl.: 177/1992 trat am 01.04.1992 das WHG – Bundesgesetz über die besondere Hilfeleistung an Wachebediensteten des Bundes und deren Hinterbliebene (Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz – WHG, als sog. „Muss“ Bestimmung in Kraft.

Mit diesem Gesetz war der Bund verpflichtet Wachebedienstete oder deren Hinterbliebenen eine besondere Hilfeleistung durch Auslobung (ABGB) zu erbringen. (Im Todesfall 1 Million Schilling)

Unterzeichnet vom damaligen Bundeskanzler Dr. Franz VRANIZKY und Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim.

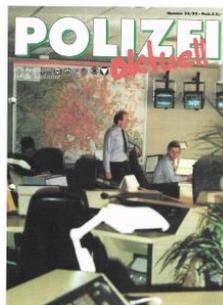
Innenminister Dr. Franz LÖSCHNAK und Staatssekretär Dr. Peter KOSTELKA



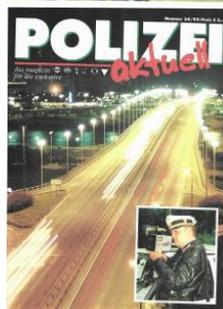
Bundesgesetzblatt 1992



Polizei aktuell Nr. 53



Polizei aktuell Nr. 54



Im Laufe der folgenden Jahre erfolgten immer wieder Novellierungen des WHG, sodass



Mit BGBl- 87/2002 die Dauer des Krankenstandes von 3 Monaten auf 10 Tage verkürzt wurde.



WHG Änderungen im Laufe der Jahre



Zusätzlich trat mit dem BGBl 87/2002 der § 83c Gehaltsgesetz –Ausgleichsmaßnahme für entgangenes Schmerzensgeld in Kraft.

Ausgleichsmaßnahme für entgangenes Schmerzensgeld

§ 83c. Dem Beamten des Exekutivdienstes, der die Voraussetzungen des § 4 des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1992, erfüllt, **kann**, wenn eine gerichtliche Entscheidung über den geltend gemachten Schmerzensgeldbetrag nicht zulässig ist oder nicht erfolgen kann, eine einmalige Geldaushilfe bis zur Höhe des dreifachen Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung gewährt werden. Abweichend von § 1 gilt dies auch für im Exekutivdienst verwendete Vertragsbedienstete.“



Bundesgesetzblatt 2002



Polizei aktuell Nr. 93



Im Gegensatz zum WHG war der § 83c Gehaltsgesetz eine sog. „Kann“ Bestimmung.

Da immer mehr Beamte (z.B.: Gerichtsvollzieher) im Zuge ihrer dienstlichen Tätigkeit verletzt wurden, forderte die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – GÖD** – die Ausdehnung des WHG auf den gesamten öffentlichen Dienst. Der erste Entwurf wurde im **Frühjahr/Sommer 2017** vorgelegt und sah eine Implementierung in das Gehaltsgesetz (§§ 23a-f) vor.

Mit BGBl.: 60/2018 wurde das WHG und die Bestimmung des § 83c Gehaltsgesetz aufgehoben.



Kurier WHG vom
29.12.2018

Kurier vom 29.12.2018

Überalterte Beamte: Strache will mit mehr Planstellen gegensteuern



© Bild: Kurier/Juerg Christandl

Umgesetzt hat Strache das Wachebediensteten-Hilfsleistungsgesetz: „Es ist eine Errungenschaft, auf die ich stolz bin. Bisher war es eine Kann-Bestimmung, dass der Staat einem Soldaten, Polizisten und Justizwachebeamten oder dessen Familie zur Seite springt, wenn es im Dienst zu schwerer Verletzung oder zum Todesfall kam. Ich habe daraus eine Muss-Bestimmung gemacht, und dies auf alle öffentlich Bediensteten ausgedehnt.“

Bis 140.000 € vom Staat

Der Staat verpflichte sich jetzt, Beamten, die im Dienst verletzt oder getötet werden, oder deren Familien mit Versicherungsleistungen bis zu 140.000 Euro zur Seite zu stehen. Das sei eine große Wertschätzung für die Bediensteten, denn „sie halten oft den Kopf für unsere Sicherheit hin und haben das verdient“.

Mit der Dienstrechtsreform will Strache ein Urteil des Europäischen Gerichtshof über die Anrechnung von Vordienstzeiten abwarten. Das Urteil dürfte im März kommen. Strache: „Keiner soll durch den Gerichtsentscheid etwas verlieren. Das ist mein sozialer Anspruch.“



Kurierartikel
Richtigstellung
04.01.2019

LITIK | INLAND
04.01.2019

„Strache schmückt sich mit fremden Federn“



© Bild: Kurier/Juerg Christandl

Rote Polizeigewerkschaft kritisiert, der Vizekanzler lobe sich für ein Gesetz, mit dem er "nichts zu tun hat".

Mit Kritik reagiert die rote Polizeigewerkschaft auf Aussagen von Beamtenminister Vizekanzler Heinz-Christian Strache (FPÖ) zum Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG). Dieses regelte die finanzielle Unterstützung für Polizeibeamte und deren Hinterbliebene im Fall eines Dienst- oder Arbeitsunfalls. Allerdings sei das Gesetz keineswegs unter Strache umgesetzt worden, wie dieser im [Interview mit dem KURIER \(29.12.2018\)](#) erklärt habe, kritisiert Hermann Greylinger von der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter in der Polizei. Unter dem jetzigen Ressortchef seien die Hilfeleistungen lediglich auf sämtliche öffentlich Bediensteten (also etwa auch Lehrer oder Gerichtsvollzieher) ausgeweitet worden – und zwar über eine Änderung des Gehaltsgesetzes, während das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz selbst aufgehoben wurde.

Keine neue Idee

„Das ganze wurde außerdem schon unter der Vorgängerregierung ausverhandelt“, so Greylinger, „damit hat Strache überhaupt nichts zu tun. Er schmückt sich hier mit fremden Federn.“

Falsch sei auch die Behauptung des Vizekanzlers, erst unter ihm sei das WHG verbindlich geworden. „Das WHG war immer eine Muss-Bestimmung, lediglich im Gehaltsgesetz gab es eine Kann-Bestimmung. Die wurde nun ersetzt“, sagt der Polizeigewerkschafter. Und die im Artikel genannte „Versicherungsleistungen bis zu 140.000 Euro“ stimme ebenfalls nicht: „Die Höchstsumme errechnet sich aus dem Referenzbetrag. Das sind derzeit 45mal 2.633,96 Euro, in Summe also 118.528,82 Euro“, präzisiert Greylinger.